

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

**Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr**

Postanschrift: Ansgaritorstr. 2
Dienstgebäude: Contrescarpe 73
28195 Bremen

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Eingang

Aktenzeichen

Berechtigte/r

Name, Vorname, Anschrift

Partner/in

Name, Vorname

Erklärung zu einer sonstigen nicht verwandten Person im gemeinsamen Haushalt *

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Leben Sie länger als ein Jahr in einem gemeinsamen Haushalt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2 | Leben Sie mit einem oder mehreren gemeinsamen Kind/Kindern zusammen? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3 | Versorgen Sie Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4 | Sind Sie befugt, über Einkommen oder Vermögen der anderen Person zu verfügen? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Sofern Sie eine der Fragen 1 bis 4 mit ja beantwortet haben, wird vermutet, dass Sie mit der o.g. Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben.

Wenn eine der Fragen mit ja beantwortet wurde, aber nach Ihrer Einschätzung keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt, begründen Sie bitte Ihre Auffassung:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss nach § 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass bei unrichtig gemachten Angaben,

1. ein evtl. gezahltes Wohngeld von mir ganz oder teilweise zurück zu zahlen ist und
2. eine Anzeige wegen Betruges gegen mich gestellt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Berechtigten

* Nähere Erläuterungen zum Begriff der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft entnehmen Sie bitte den Erläuterungen auf der Rückseite.

Erläuterungen zur Anlage "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft"

Zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählen neben dem Ehegatten oder Lebenspartner auch der Partner in so genannter "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft".

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, ist die Wohngeldbehörde verpflichtet, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten sind Sie nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für Ihre Leistung erheblich sind.

Die erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen nicht unbefugt übermittelt werden (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. 8GB X).

Erläuterung des Begriffs Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Zum Haushalt zählt eine Person dann, wenn sie mit der wohngeldrechtlichen Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z.B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z.B. Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an meine Dienststelle.